

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Entwicklung des Regierungsapparates in Baden-Württemberg seit 1972

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der Regierungsapparat in Baden-Württemberg unter Verantwortung welches Ministerpräsidenten seit 1972 im Hinblick auf die Anzahl der jeweiligen Ministerien unter Nennung der jeweiligen Geschäftsbereiche, der Anzahl Ministerinnen und Minister, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen und Staatsräte nach Artikel 45 Absatz 2 der Landesverfassung (LV), der politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie der politischen Beamtinnen und Beamten mit der Amtsbezeichnung „Staatsministerin/Staatsminister“ oder „Staatssekretärin/Staatssekretär“ jeweils entwickelt hat (Angaben nach der jeweiligen Legislaturperiode getrennt sowie unter Nennung der Namen und der Parteizugehörigkeit);
2. welche konkreten Vorgaben (Verfassung, Gesetz, sonstige Rechtsvorschriften, Rechtsprechung) es in Baden-Württemberg in Bezug auf die Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatsrätinnen und Staatsräte sowie der politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gibt und wie viele Personen der Ministerpräsident unter Berücksichtigung dieser Vorgaben in der 17. Legislaturperiode nach seiner Auffassung maximal hätte ernennen dürfen;
3. welche konkreten Amtsbezeichnungen durch Ministerpräsident Kretschmann nach § 56 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) an Beamtinnen und Beamte bislang verliehen wurden und welche Beweggründe dieser Festsetzung oder Veränderung von der vorgesehenen Amtsbezeichnung jeweils zugrunde lagen und ob es danach auch alternativ möglich gewesen wäre, beispielsweise weiteren einzelnen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern die Amtsbezeichnung „Staatssekretärin/Staatssekretär“ zu verleihen;

4. wie sich die einzelnen Geschäftsbereiche der Ministerien nach den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen in der 17. Legislaturperiode im Vergleich zur 16. Legislaturperiode verändert haben, insbesondere unter Berücksichtigung des dafür in der 16. Legislaturperiode eingesetzten Personals laut Stellenplan (synoptische Darstellung);
5. welche konkreten Aufgaben bzw. Sachgebiete nach den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der Ministerien den am 13. Mai 2021 dem Landtag bekannt gegebenen Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären auf welche Art und Weise (z. B. per Verfügung, Hauserlass etc.) jeweils übertragen wurden, unter Darlegung, durch welche Personen die Erfüllung dieser Aufgaben in der 16. Legislaturperiode jeweils wahrgenommen wurde und welche sachlichen Gründe (z. B. neue konkrete Aufgabe, Vergrößerung des Geschäftsbereichs des Ministeriums, etc.) dazu geführt haben, dass diese Aufgaben nach dem Willen des Ministerpräsidenten sowie der Ministerinnen und Minister künftig jeweils durch eine Staatssekretärin/einen Staatssekretär oder eine politische Staatssekretärin/einen politischen Staatssekretär erfüllt werden sollen;
6. wie und auf welche Art und Weise der Geschäftsgang in den einzelnen Ministerien jeweils geregelt ist, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren und den Staatssekretärinnen und Staatssekretären, den politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie den Beamtinnen und Beamten mit der Amtsbezeichnung „Staatsministerin/Staatsminister“ oder „Staatssekretärin/Staatssekretär“ und im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis sowie die Unterzeichnungsbefugnis dieses Personenkreises.

20.5.2021

Stoch, Binder, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Ministerpräsident Kretschmann MdL hat am 12. Mai 2021 insgesamt elf Ministerinnen und Minister sowie eine Staatssekretärin und zwei Staatssekretäre in seine Regierung berufen. Weiter hat er bekannt gegeben, dass er darüber hinaus insgesamt elf politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ernennen wird. Ergänzend wird es zwei politische Beamte geben, von denen einer die Amtsbezeichnung „Staatsminister“ und ein anderer die Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ erhält. Die Entwicklung des Regierungsapparates in Baden-Württemberg soll mit diesem Antrag näher beleuchtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 Nr. I-0144.1 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich der Regierungsapparat in Baden-Württemberg unter Verantwortung welches Ministerpräsidenten seit 1972 im Hinblick auf die Anzahl der jeweiligen Ministerien unter Nennung der jeweiligen Geschäftsbereiche, der Anzahl Ministerinnen und Minister, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen und Staatsräte nach Artikel 45 Absatz 2 der Landesverfassung (LV), der politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie der politischen Beamtinnen und Beamten mit der Amtsbezeichnung „Staatsministerin/Staatsminister“ oder „Staatssekretärin/Staatssekretär“ jeweils entwickelt hat (Angaben nach der jeweiligen Legislaturperiode getrennt sowie unter Nennung der Namen und der Parteizugehörigkeit);*

Die erfragten Informationen müssten aufgrund des langen Zeitraums aufwendig recherchiert und aus verschiedenen Quellen zusammengestellt werden, was ohne unverhältnismäßigen Aufwand in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist. Es wird daher auf die öffentlich zugängliche Internetseite der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, erreichbar unter <https://www.landtagswahl-bw.de/landesregierungen-seit-1952> (abgerufen am 15. Juni 2021, 8:38 Uhr), verwiesen, der die Daten seit der ersten Wahlperiode entnommen werden können. Für die 17. Wahlperiode wird auf die Internetseite der aktuellen Landesregierung, erreichbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/regierung/landesregierung/mitglieder-der-landesregierung> (abgerufen am 15. Juni 2021, 8:42 Uhr), verwiesen.

- 2. welche konkreten Vorgaben (Verfassung, Gesetz, sonstige Rechtsvorschriften, Rechtsprechung) es in Baden-Württemberg in Bezug auf die Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatsrätinnen und Staatsräte sowie der politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gibt und wie viele Personen der Ministerpräsident unter Berücksichtigung dieser Vorgaben in der 17. Legislaturperiode nach seiner Auffassung maximal hätte ernennen dürfen;*

Nach Artikel 45 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) können als weitere Mitglieder der Regierung Staatssekretäre und ehrenamtliche Staatsräte ernannt werden. Die Zahl der Staatssekretäre nach der Landesverfassung darf ein Drittel der Zahl der Minister nicht übersteigen. Eine maximale Anzahl der Staatsrätinnen und Staatsräte ist nicht geregelt.

Nach § 1 des Staatssekretäregesetzes (StSG) kann dem Ministerpräsidenten und den Ministern zur Unterstützung ein Staatssekretär, der nicht Mitglied der Landesregierung ist (politischer Staatssekretär), beigegeben werden. Eine explizite Begrenzung der Anzahl der politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ist im StSG nicht geregelt. Soweit ersichtlich, ergibt sich auch aus sonstigen Rechtsvorschriften oder der Rechtsprechung keine Begrenzung der Anzahl der politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

Die Anzahl der in der 17. Legislaturperiode berufenen Personen bewegt sich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

3. *welche konkreten Amtsbezeichnungen durch Ministerpräsident Kretschmann nach § 56 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) an Beamtinnen und Beamte bislang verliehen wurden und welche Beweggründe dieser Festsetzung oder Veränderung von der vorgesehenen Amtsbezeichnung jeweils zugrunde lagen und ob es danach auch alternativ möglich gewesen wäre, beispielsweise weiteren einzelnen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern die Amtsbezeichnung „Staatssekretärin/Staatssekretär“ zu verleihen;*

Daten zu den bisher durch Herrn Ministerpräsident Kretschmann nach § 56 Absatz 1 Satz 3 LBG verliehenen Amtsbezeichnungen werden nicht vorgehalten und wären aufgrund des von der Frage umfassten Zeitraums und der Anzahl der Personalfälle ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht darstellbar. Andere als die für das Amt vorgesehenen Amtsbezeichnungen werden hauptsächlich bei herausgehobenen Positionen verliehen, wenn die Funktion bereits übertragen wird, eine Ernennung, mit der die Verleihung der Amtsbezeichnung einhergeht, aber aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Vollzug der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre (VwV-Besetzungs- und Beförderungssperre vom 11. Dezember 2014 – Az.: 2-0430.9/166) noch nicht erfolgen kann. In wenigen Einzelfällen wurde Personen mit herausgehobener Funktion (politische Beamte) aufgrund ihrer wichtigen Stellung im Staatsministerium die Amtsbezeichnung „Staatsminister/Staatsministerin“ oder „Staatssekretär/Staatssekretärin“ verliehen. Im Übrigen wird von der Möglichkeit nach § 56 Absatz 1 Satz 3 LBG nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Verleihung einer anderen als der vorgesehenen Amtsbezeichnung nach § 56 Absatz 1 Satz 3 LBG lediglich die Änderung der Amtsbezeichnung zur Folge hat. Eine Erhöhung der Besoldung oder sonstige weitere Kosten gehen damit nicht einher.

4. *wie sich die einzelnen Geschäftsbereiche der Ministerien nach den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen in der 17. Legislaturperiode im Vergleich zur 16. Legislaturperiode verändert haben, insbesondere unter Berücksichtigung des dafür in der 16. Legislaturperiode eingesetzten Personals laut Stellenplan (synoptische Darstellung);*

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 beschlossen, die Geschäftsbereiche der Ministerien in Einzelpunkten neu abzugrenzen.

Damit ist die Landesregierung ihrem in Artikel 45 Absatz 3 Satz 1 LV verankerten Recht nachgekommen, über die Geschäftsbereiche ihrer Mitglieder zu beschließen.

Nach Artikel 45 Absatz 3 Satz 2 bedarf dieser Beschluss der Zustimmung des Landtags. Daher hat Herr Ministerpräsident mit Schreiben vom 12. Mai 2021 und geringfügiger Korrektur vom 2. Juni 2021 die Frau Landtagspräsidentin darum gebeten, die erforderliche Zustimmung des Landtags herbeizuführen.

Die von der Landesregierung beschlossene Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien durchläuft nunmehr das parlamentarische Verfahren und wird erst nach dessen Abschluss (rückwirkend) wirksam.

Eine synoptische Darstellung der neuen Geschäftsbereichsabgrenzung ist als Anlage beigelegt.

Feinjustierungen und sich ergebender Änderungsbedarf an der Geschäftsbereichs-abgrenzung in der vorliegenden Form, wie beispielsweise die zwischen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen einvernehmliche Streichung des Punktes 4 Geoinformation und Landentwicklung auf S. 19, werden nach Meldung durch die Ressorts im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Da das parlamentarische Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und die Verhandlungen über die Personalstellen Gegenstand laufenden Regierungshandelns sind, können keine personalstellenscharfen Angaben gemacht werden.

5. *welche konkreten Aufgaben bzw. Sachgebiete nach den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der Ministerien den am 13. Mai 2021 dem Landtag bekannt gegebenen Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf welche Art und Weise (z. B. per Verfügung, Hauserlass etc.) jeweils übertragen wurden, unter Darlegung, durch welche Personen die Erfüllung dieser Aufgaben in der 16. Legislaturperiode jeweils wahrgenommen wurde und welche sachlichen Gründe (z. B. neue konkrete Aufgabe, Vergrößerung des Geschäftsbereichs des Ministeriums, etc.) dazu geführt haben, dass diese Aufgaben nach dem Willen des Ministerpräsidenten sowie der Ministerinnen und Minister künftig jeweils durch eine Staatssekretärin/einen Staatssekretär oder eine politische Staatssekretärin/einen politischen Staatssekretär erfüllt werden sollen;*
6. *wie und auf welche Art und Weise der Geschäftsgang in den einzelnen Ministerien jeweils geregelt ist, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren und den Staatssekretärinnen und Staatssekretären, den politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie den Beamtinnen und Beamten mit der Amtsbezeichnung „Staatsministerin/Staatsminister“ oder „Staatssekretärin/Staatssekretär“ und im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis sowie die Unterzeichnungsbefugnis dieses Personenkreises.*

Antwort zu Frage 5 und 6:

Staatsministerium:

Nach der Geschäftsbereichsabgrenzung vom 12. Mai 2021 gestaltet Herr Staatssekretär Rudolf Hoogvliet die Medienpolitik und vertritt als Bevollmächtigter die Belange des Landes Baden-Württemberg bei Bund. In der 16. Legislaturperiode hatte Herr Staatssekretär Dr. Andre Baumann die Vertretung des Landes beim Bund wahrgenommen. Die Zuständigkeit für Europa wird aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums herausgelöst und dem Staatsministerium zugeordnet. Dies umfasst den Geschäftsbereich für die Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union (Landesvertretung Brüssel). Die Verantwortung für diesen neu hinzukommenden Geschäftsbereich im Staatsministerium wurde Herrn Staatssekretär Florian Hassler übertragen. Zudem ist er für Angelegenheiten der politischen Koordination zuständig. Insoweit tritt er die Nachfolge von Frau Kultusministerin Theresa Schopper an, die in der 16. Legislaturperiode Staatsministerin im Staatsministerium war. Als Staatsminister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und als Chef der Staatskanzlei leitet Dr. Florian Stegmann das Staatsministerium, koordiniert die politischen Regierungsangelegenheiten umfassend, plant und bereitet die Sitzungen des Ministerrates und die Ministerpräsidenten-Konferenz vor.

Der Geschäftsgang ist im Staatsministerium durch Organisationsverfügungen geregelt und im zurzeit in Überarbeitung befindlichen Organisationsplan entsprechend abgebildet.

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen:

Am 12. Mai 2021 wurde Staatssekretär Wilfried Klenk zum politischen Staatssekretär im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bestellt. Er war in dieser Funktion bereits in der 16. Legislaturperiode seit dem 23. April 2018 tätig. Seine Aufgaben umfassen seit dem 6. September 2019 die politische Vertretung des Ministers und schwerpunktmäßig die fachliche Aufsicht über die Abteilungen „Landespolizeipräsidium“ und „Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement“. Der Aufgabenbereich wurde nach der Geschäftsaufnahme der neuen Regierung im Mai 2021 nicht geändert. Am 12. Mai 2021 wurde Staatssekretär Julian Würtenberger zum Staatssekretär bei der obersten Landesbehörde, deren

Geschäftsbereich der stellvertretende Ministerpräsident leitet, gemäß § 8 Beamtenstatusgesetz und § 4 Absatz 5 LBG ernannt. Er nimmt seither die Aufgaben des Amtschefs im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wahr. In der gleichen Funktion war er bereits vom 1. Juni 2016 bis 30. Juni 2019 tätig, seit dem 23. April 2018 ebenfalls im Amt eines Staatssekretärs.

Im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ist neben dem Minister und den Staatssekretären Klenk und Würtenberger an der Spitze noch Ministerialdirektor Stefan Krebs als Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie (CIO/CDO) tätig. In diesem Zusammenhang hat er die fachliche Aufsicht über die beiden Abteilungen „IT, E-Government, Verwaltungsmodernisierung“ und „Digitalisierung“. Er übte diese Funktion in diesem Amt bereits in der 16. Legislaturperiode seit dem 1. Juli 2016 aus. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Staatssekretären und dem Ministerialdirektor, deren Vertretung, Zeichnungsbefugnisse und die Geschäftsgänge werden im Innenministerium im Einzelnen durch Organisationsverfügungen geregelt und die Regelungen im Geschäftsverteilungsplan und im Organisationsplan dargestellt. All diese Punkte orientieren sich an der Verteilung der fachlichen Aufsicht. So sind in der Regel Vorgänge aus den Abteilungen, die dem Minister zugeleitet werden sollen, diesem entsprechend der fachlichen Aufsicht über die Staatssekretäre Klenk oder Würtenberger oder Ministerialdirektor Krebs vorzulegen.

Ministerium für Finanzen:

Im Ministerium für Finanzen haben sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung bzw. -abgrenzung zwischen der Staatssekretärin und dem Amtschef (Ministerialdirektor) bisher keine Veränderungen ergeben, da die Aufgaben weiterhin von den gleichen Personen wahrgenommen werden. Die bisherigen Festlegungen zur Aufgabenwahrnehmung bzw. -abgrenzung, welche für die 16. Legislaturperiode getroffen wurden (u. a. Zeichnungsregelung), gelten unverändert weiter.

Auf Grundlage der bestehenden Zeichnungsregelung, der Definition der Geschäftsprozesse und der Hinweise zur Behandlung des Schriftverkehrs sind die Aufgabenabgrenzungen zwischen der Staatssekretärin und dem Amtschef (Ministerialdirektor) ausführlich beschrieben. Eine Anpassung dieser Festlegungen wird nicht als notwendig erachtet.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport:

Für die Zukunft unseres Landes und die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen in Baden-Württemberg spielt die Bildung der Kinder und Jugendlichen eine bedeutende Rolle. Neben den vielfältigen bestehenden Herausforderungen sind im Bildungsbereich durch die Coronapandemie weitere wichtige Aufgaben hinzugekommen, deren Bewältigung in den kommenden Jahren durch die Bereitstellung einer weiteren Staatssekretärsstelle im Kultusministerium Rechnung getragen werden soll. Insbesondere bei der Digitalisierung der Schulen hat die Coronapandemie deutlich gemacht, dass trotz großer Anstrengungen in der Vergangenheit in diesem zentralen Zukunftsfeld nach wie vor enormer Handlungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund hat Frau Ministerin Schopper zu Beginn der 17. Legislaturperiode Frau Staatssekretärin Boser MdL die Zuständigkeit für die Bereiche „Digitalisierung“ und „Digitale Bildungsplattform“ übertragen. Herr Staatssekretär Schebesta MdL behält, wie bereits in der vergangenen Legislaturperiode, die Zuständigkeit für das Sachgebiet „Frühkindliche Bildung“. Die Aufgabenübertragung an die Staatssekretäre des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport erfolgte im Wege der internen Abstimmung mit Frau Kultusministerin.

Der Ministerialdirektor vertritt die Ministerin und leitet die Verwaltung im Ministerium. Er stellt die Schnittstelle zwischen Verwaltung und politischer Ebene dar, die von Frau Ministerin und den Staatssekretären vertreten wird. Insbesondere im parlamentarischen Raum stehen die Staatssekretäre bei Verhinderung von Frau Kultusministerin vertretend zur Verfügung. Eine formale Aufgabenzuweisung in Gestalt des Geschäftsverteilungsplans oder einer Innerdienstlichen Verfügung liegt nicht vor bzw. ist nicht vorgesehen.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

Frau Staatssekretärin Petra Olschowski, die seit 12. Mai 2016 das Amt als politische Staatssekretärin im Wissenschaftsministerium innehat und in der 17. Legislaturperiode wiederum zur politischen Staatssekretärin im Wissenschaftsministerium ernannt wurde, ist im Einvernehmen mit Frau Ministerin insbesondere für den Bereich Kunst und Kultur zuständig. Darüber hinaus ist keine spezifische Übertragung weiterer konkreter Aufgaben bzw. Sachgebiete auf Frau Staatssekretärin erfolgt. Insoweit hat sich für den Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine Änderung ergeben.

Im Wissenschaftsministerium ist der Geschäftsgang insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Staatssekretärin und dem Ministerialdirektor und im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis sowie die Unterzeichnungsbefugnis dieses Personenkreises durch eine entsprechende Absprache zwischen Frau Ministerin, Frau Staatssekretärin und Herrn Ministerialdirektor geregelt.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft:

Der Staatssekretär des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist ein politischer Staatssekretär im Sinne des StSG und unterstützt die Ministerin. Das bedeutet, dass er öffentliche und nicht-öffentliche Termine wahrnimmt und so das Umweltministerium nach außen und innerhalb der Landesverwaltung nach Absprache mit der Ministerin in allen Zuständigkeitsbereichen politisch repräsentiert. Eine Aufteilung der Aufgaben hat nicht stattgefunden. Die Stelle eines Staatssekretärs erhielt das Umweltministerium in der 16. Legislaturperiode wegen der deutlichen Erweiterung seines Geschäftsbereichs, sodass diese Aufgaben bereits in der 16. Legislaturperiode durch einen Staatssekretär wahrgenommen wurden.

Der Ministerialdirektor ist Amtschef und leitet die Verwaltung. Vorgänge, die die Verwaltung betreffen, erhält mithin nur der Ministerialdirektor, nicht der Staatssekretär. Der Staatssekretär kann die Ministerin in politischen Angelegenheiten vertreten. Die Zeichnungsregelungen spiegeln dies entsprechend wieder.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus:

Herrn Staatssekretär ist qua Amt und im Rahmen der Vorgaben des Urteils des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24. Februar 1973 (Az. 2/72) die Vertretung von Frau Ministerin mit folgenden Schwerpunkten übertragen: Tourismus, Arbeit (Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsrecht, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitsschutz) und Kreativwirtschaft. Die Übertragung der Verantwortung zu weiteren Themen erfolgt in Abstimmung zwischen der Ministerin und dem Staatssekretär im Einzelfall. Die genannten Schwerpunktaufgaben wurden in der vorigen Legislaturperiode im Wirtschafts- und Justizministerium (Tourismus) wahrgenommen. Die Gründe der Übertragung sind in der politischen Bedeutung und beim Arbeitsanfall zu finden.

Geschäftsgangregelungen folgen grundsätzlich dem hierarchischen Aufbau.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist für einen breit angelegten Geschäftsbereich mit vielfältigen Aufgaben und unterschiedlichen Themenstellungen zuständig. Aufgrund dieses vielfältigen Geschäftsbereichs ist der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration Mitglied in fünf Fachministerkonferenzen, namentlich der Gesundheitsministerkonferenz, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz, der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz sowie der Integrationsministerkonferenz. Dadurch wird deutlich, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration auf Landesebene die Themenbereiche des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zu einem großen Teil des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie teilweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat abdeckt.

Vor diesem Hintergrund wurde auch in der 16. Legislaturperiode eine politische Staatssekretärin für Soziales und Integration ernannt. Diese reihte sich in eine lange Reihe von Staatssekretärinnen und Staatssekretären im Sozialministerium ein. Bereits im Jahr 1976 wurde ein politischer Staatssekretär im damaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung ernannt. Seitdem gab es – mit Ausnahme der 15. Legislaturperiode – durchgängig Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Sozialministerium.

In der 16. Legislaturperiode waren der politischen Staatssekretärin im Ministerium für Soziales und Integration, Frau Bärbl Mielich MdL, insbesondere folgende Aufgabenbereiche federführend übertragen: Frauen- und Gleichstellungspolitik. Darüber hinaus hat die Staatssekretärin den Minister bei Bedarf in allen anderen Themengebieten des Ministeriums für Soziales und Integration inhaltlich vertreten. Im Übrigen hat die politische Staatssekretärin in der 16. Legislaturperiode den Minister für Soziales und Integration bei seinen vielfältigen Aufgaben durch die Übernahme repräsentativer Aufgaben und die Vertretung im Ministerrat, in den Ministerratsausschüssen, im Landtag, in den Fachministerkonferenzen ebenso wie bei weiteren externen und internen Terminen unterstützt, sofern dem Minister für Soziales und Integration eine Teilnahme an den entsprechenden Terminen nicht möglich war.

Die vorgenannten Aufgaben der politischen Staatssekretärin hat Frau Dr. Ute Leidig MdL, die am 12. Mai 2021 ernannt worden ist, übernommen. Die Aufgabenübertragung war und ist durch entsprechende Absprachen zwischen Herrn Minister, Frau Staatssekretärin und Herrn Amtschef geregelt.

Der Geschäftsgang innerhalb der Amtsspitze des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration verläuft im Regelfall über den Amtschef an die politische Staatssekretärin zum Minister.

Ministerium der Justiz und für Migration:

Im Rahmen der Regierungsneubildung wurde dem Justizministerium die Zuständigkeit für den Bereich Migration übertragen. Die dortigen Aufgaben wurden in der 16. Legislaturperiode durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wahrgenommen. Die Berufung eines Staatssekretärs für das Justizministerium war angesichts des Aufgabenzuwachses angezeigt, der beispielhaft an dem auf die Abteilung Migration entfallenden Haushaltsvolumen von rund 750 Mio. Euro und damit einem Vielfachen der aus dem Geschäftsbereich wegfallenden Bereiche Europa und Tourismus deutlich wird. Durch die Tatsache, dass ein Staatssekretär sich diesem Bereich schwerpunktmäßig annimmt, bringt die Landesregierung zum Ausdruck, dass sie diesem Zuständigkeitsbereich für die Legislaturperiode eine besondere Bedeutung beimisst. Aufgrund der noch andauernden Gespräche zur Übertragung vom Innen- auf das Justizministerium befinden sich die weiteren Strukturen und Geschäftsgänge noch im Aufbau und in Abstimmung.

Ministerium für Verkehr:

Dem Ministerium für Verkehr wurde im Zuge der Regierungsneubildung für die 17. Legislaturperiode das Amt einer politischen Staatssekretärin beigegeben. Dieses Amt dient der Unterstützung der Landesregierung im Ressort des Verkehrsministeriums. Die Landesregierung betreibt eine Politik des Gehörtwerdens und der Bürgerbeteiligung, was gerade im Bereich der klimaschutzorientierten Mobilitätspolitik ein engagiertes Handeln und eine Präsenz vor Ort erfordert. Damit geht auch der Anspruch einher, dem das Land durch die Einbindung und Berücksichtigung der örtlichen Belange an eine nachhaltige Mobilitätspolitik gerecht wird und dies in Zukunft noch verstärken möchte. Insbesondere für die vielen Vor-Ort-Termine und aufgrund der Bedeutung der Verkehrspolitik auch in den Abstimmungen mit den übrigen Bundesländern, der Bundesregierung und der europäischen Ebene braucht es eine personell ausreichend ausgestattete Landesregierung. Deshalb wird im Ministerium für Verkehr neben dem Minister für Verkehr künftig auch die politische Staatssekretärin diese wichtige Aufgabe in der Regierung übernehmen und zur Erfüllung dieses Anspruchs beitragen. Neben einem umfassenden Aufgabengebiet, das insbesondere die kommunalen und regionalen Aspekte der nachhaltigen Mobilität umfasst, wie beispielsweise Rad- und Fußverkehr, Ortsmitten, Naturschutz an Verkehrswegen sowie Luftreinhaltung, wurde der politischen Staatssekretärin die Thematik des Lärmschutzes zugeteilt, welche in der 17. Legislaturperiode weiterhin einen thematischen Schwerpunkt in der Arbeit des Ministeriums darstellt. (Diese Thematik wurde in der 16. Legislaturperiode von einem Landtagsabgeordneten als Lärmschutzbeauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg betreut, in der 15. Legislaturperiode von der Staatssekretärin im Verkehrsministerium.)

Der Ministerialdirektor des Verkehrsministeriums ist als Leiter der Verwaltung und ständiger Vertreter des Ministers vertretungs- und zeichnungsbefugt.

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die bisherige Staatssekretärin Frau Friedlinde Gurr-Hirsch ist mit Ablauf des 12. Mai 2021 in den Ruhestand getreten. Am gleichen Tag wurde Frau Sabine Kurtz zur politischen Staatssekretärin ernannt. Die Aufgabenübertragung an die Staatssekretärin Frau Friedlinde Gurr-Hirsch (16. Legislaturperiode) und an die politische Staatssekretärin Sabine Kurtz (17. Legislaturperiode) des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfolgte im Wege der internen Abstimmung mit Herrn Minister Peter Hauk. Frau Staatssekretärin Sabine Kurtz wurden von Herrn Minister die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bildung, dem Verbraucherschutz und den Landesgartenschauen übertragen.

Eine formale Aufgabenzuweisung in Gestalt des Geschäftsverteilungsplans oder einer Innerdienstlichen Verfügung liegt nicht vor bzw. ist nicht vorgesehen.

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen:

Das Ministerium ist noch im Aufbau begriffen.

Geschäftsgangregelungen folgen grundsätzlich dem hierarchischen Aufbau.

Hassler
Staatssekretär

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|---|---|
| I. Staatsministerium (StM) | |
| 1. Grundsätzliche Fragen der Verfassung sowie des Staatsgebietes und seiner Einteilung; | |
| 2. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik; strategisches Controlling im Rahmen des Landescontrollings; | |
| 3. Verkehr mit dem Landtag; | |
| 4. Vorbereitung und Auswertung der Regierungstätigkeit; | |
| 5. Koordinierung der Planungen und der planungsrelevanten Statistik des Landes; | |
| 6. Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, Werbe- und Sympathiekampagne des Landes; | |
| 7. allgemeine Fragen der Staatsverwaltung und des Aufgabenkreises der Behörden; | 7. allgemeine Fragen der Staatsverwaltung und des Aufgabenkreises der Behörden; ressortübergreifende Koordination im Kontext der Verwaltungsmodernisierung; |
| 8. Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg, Beamtenernennungen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist, und die damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen; | |
| 9. Gnadensachen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist; | |
| 10. Protokollangelegenheiten, Konsulatswesen; | |
| 11. Medienpolitik, Medienrecht, Rundfunkwesen; | |
| 12. Angelegenheiten der Gedenkstätten, Erinnerungskultur, soweit nicht ein anderes Ressort oder die Landeszentrale für politische Bildung zuständig ist; | |
| 13. Verfassungsgerichtshof; | |
| 14. Gesetzblatt; | |

2

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|---|---|
| I. Staatsministerium (StM) | |
| 15. Stabsstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung; | |
| 16. Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V.; | |
| Bundes- und internationale Angelegenheiten | 17. Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten a) Allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern; b) Fragen in Bezug auf die Europäische Union; c) Vertretung des Landes beim Bund; d) Vertretung des Landes bei der Europäischen Union; e) Internationale Zusammenarbeit; f) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit; g) Entwicklungszusammenarbeit. |
| 18. Allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern; | |
| 19. Vertretung des Landes beim Bund; | |
| 20. Internationale Zusammenarbeit; | |
| 21. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit; | |
| 22. Entwicklungszusammenarbeit. | |

3

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|--|---|
| II. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium, IM) | II. Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (Innenministerium, IM) |
| Zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehören alle Geschäfte der Staatsverwaltung, für die nicht ein anderes Ministerium zuständig ist, insbesondere | |
| 1. Verfassung, Staatsgebiet und Landeseinteilung. Wahlen und Abstimmungen; | |
| 2. allgemeines Verwaltungsrecht, Datenschutz; | |
| 3. Verwaltungsreform und Behördenorganisation; | |
| 4. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung, ressortübergreifende Aufgaben der fachübergreifenden Fortbildung für die Landesverwaltung; | |
| 5. Grundsatzfragen sowie Koordinierung von Planung und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung; | |
| 6. Personenstandswesen, Auswanderung; | |
| 7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung; | |
| 8. Verfassungsschutz; | |
| 9. Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung und Angelegenheiten der Streitkräfte (ohne Verteidigungslasten und Liegenchaftsfragen); | |
| 10. Kommunalwesen; | |
| 11. Sparkassenwesen; | |

12

4

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|---|--|
| II. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium, IM) | II. Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (Innenministerium, IM) |
| 12. Feuerwehrwesen; | |
| 13. Angelegenheiten der Vertriebenen, Lastenausgleich; | |
| 14. Ausländer- und Asylrecht; | Geschäftsbereich JuM |
| 15. Wappenrecht; | 14. Wappenrecht; |
| 16. Grundsatzfragen der Migrationspolitik; | Geschäftsbereich JuM |
| 17. Aufnahme und Eingliederung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler; | Geschäftsbereich JuM |
| 18. Härtefallkommission; | Geschäftsbereich JuM |
| 19. Staatsangehörigkeit; | 15. Staatsangehörigkeit; |
| 20. Grundsatz- und Querschnittsfragen sowie Steuerung der Digitalisierung im Land, E- und M-Government, IT-Konsolidierung und IT-Neuausrichtung der Landesverwaltung. | 16. Grundsatz- und Querschnittsfragen sowie Steuerung der Digitalisierung im Land (inklusive Teilbereich digitale Infrastruktur/Mobilfunk), E- und M-Government, IT-Konsolidierung und IT-Neuausrichtung der Landesverwaltung; |
| | 17. Heimattage. |

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|--|---|
| III. Ministerium für Finanzen (Finanzministerium, FM) | |
| 1. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung, Haushaltscontrolling; b) Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Europäischen Union; c) Geld-, Kredit-, Schuldenmanagement und Landesbürgschaften; | |
| 2. Neue Steuerung, Umwandlung, Landescontrolling; | |
| 3. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht; | |
| 4. Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern; | |
| 5. staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen a) Baumanagement (staatlicher Hochbau); b) Immobilienmanagement (staatliche Liegenschaften ohne Forsten, Behördenunterbringung); c) Gebäudemanagement (Gebäudebewirtschaftung); d) Schlösser und Gärten; e) Fiskalrecht, Wohnungsfürsorge; | 5. staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen a) Baumanagement (staatlicher Hochbau); b) Immobilienmanagement (staatliche Liegenschaften ohne Forsten, Behördenunterbringung); c) Gebäudemanagement (Gebäudebewirtschaftung); d) Schlösser und Gärten; e) Fiskalrecht, Wohnungsfürsorge; f) Denkmalschutz für Liegenschaften des Landes; |
| 6. staatliche Unternehmen und Beteiligungen; | |
| 7. Liegenschaften der Streitkräfte; | |
| 8. Statistik; | |
| 9. Wiedergutmachung; | |
| 10. europäische Banken- und Versicherungsregulierung. | |

6

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|---|------------|
| IV. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium, KM) | |
| 1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) allgemein bildende Schulen; b) berufliche Schulen; c) Elementarerziehung; d) Privatschulwesen; e) Lehrerausbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachseminare, Lehrerfortbildung; f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen (Staatsexamen) sowie Rahmenvorgaben mit Mindestanforderungen für die Ausgestaltung der BA/MA-Studiengänge im Lehramt; g) Bildungsforschung; h) Bildungsinformation und Bildungsberatung; i) Fernunterricht; j) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten; | |
| 2. Kleinkindbetreuung, Kindergärten und vorschulische Bildung; | |
| 3. mit der schulischen Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängende Jugendfragen; | |
| 4. Angelegenheiten des Sports, Wandern; | |
| 5. Weiterbildung; | |
| 6. Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, Staatsleistungen, Kirchensteuerrecht; | |
| 7. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, Jugend und Sport, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist. | |

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|---|------------|
| V. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium, MWK) | |
| 1. Hochschulwesen, Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken; b) Pädagogische Hochschulen; c) Hochschulen für angewandte Wissenschaften; d) Studieninformation und Studienberatung; e) Fernstudien; f) studentische Angelegenheiten einschließlich Ausbildungsförderung; g) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten; | |
| 2. Duale Hochschule Baden-Württemberg; | |
| 3. wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wissenschaftliche Weiterbildung; | |
| 4. wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliches Bibliothekswesen; | |
| 5. Archiwesen; | |
| 6. Kunst- und Musikhochschulen sowie die Akademien für Film, Pop und Darstellende Kunst; | |
| 7. Pflege der Kunst, insbesondere der Theater, der Musik, der Museen, der bildenden Kunst, des Schrifttums und der nicht staatlichen Archive, Künstlerförderung, kulturelle Belange des Verlagswesens; | |
| 8. Filmförderung, Medienstandort, Medien- und Filmgesellschaft; | |
| 9. Heimatpflege, Volksmusik und Laienkunst; | |
| 10. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist. | |

8

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|--|------------|
| VI. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM) | |
| 1. Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Umweltrecht, Koordination des Umweltschutzes (Land und Bund), internationaler Umweltschutz; | |
| 2. Umweltforschung, Entwicklung und Vermarktung von Umwelttechnologien; | |
| 3. Klimaschutz einschließlich Energieeffizienz, Klimawandel, Geothermie und Altbaumodernisierung; | |
| 4. Ökosystemschutz; | |
| 5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht, Gewässerschutz, Ausweisung von Wasserschutzgebieten, Kartierung; | |
| 6. immissionsbedingter Bodenschutz, Bewirtschaftungsbeschränkungen; | |
| 7. Abfallentsorgung, Abfallwirtschaft; | |
| 8. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Umweltakademie, Umweltinformation; | |
| 9. anlagen- und produktbezogener Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Chemikalienrecht, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht (ohne Arbeitsschutz und Medizinprodukte); | |
| 10. Sicherheit in der Kerntechnik, Genehmigungen und Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutz, Entsorgung radioaktiver Stoffe; | |
| 11. Energiewirtschaft einschließlich Energiegewinnung aus Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen, Energieaufsicht, Landesregulierungsbehörde, Wettbewerb und Kartelle im Zusammenhang mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Energie und Wärme sowie Wasser und bei der Weitervergabe, Konzessionsabgaben, Bergbau, Landesgeologie, Resourceneffizienz; | |

9

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|--|--|
| VI. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM) | |
| 12. Bautechnik sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz; | Geschäftsbereich MLW |
| 13. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung, Biotoppflege und Ausgleichsleistungen), Biotopschutz, Teilbereiche Artenschutz, Stiftung Naturschutzfonds, Nationalpark. | 12. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung, Biotoppflege und Ausgleichsleistungen), Biotopschutz, Teilbereiche Artenschutz, Stiftung Naturschutzfonds, Nationalpark. |

18

10

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|--|---|
| VII. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium, WM) | VII. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Wirtschaftsministerium, WM) |
| 1. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht; | |
| 2. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung; | |
| 3. Außenwirtschaft, Standortwerbung für Industrieansiedlung; | |
| 4. Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Gewerbe, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, Genossenschaftswesen; | |
| 5. Technologie, Medienwirtschaft, wirtschaftsnahe Forschung, technische Entwicklung, Rationalisierung, Produktivitätssteigerung; | |
| 6. Geld- und Kreditwesen, Börsenaufsicht, Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung, ohne europäische Banken- und Versicherungsregulierung); | |
| 7. Preise, Wettbewerb, Kartelle, öffentliches Auftragswesen; | |
| 8. Mess-, Eich- und technisches Prüfwesen; | |
| 9. berufliche Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft; | |
| 10. Bau- und Wohnungswesen, Städtebauliche Erneuerung und Besonderes Städtebaurecht; | Geschäftsbereich MLW |
| 11. Denkmalschutz und Denkmalpflege; | Geschäftsbereich MLW |
| 12. Telekommunikation, Postwesen; | 10. Telekommunikation, Postwesen; |
| 13. wirtschaftspolitische Fragen in Bezug auf die Europäische Union und andere europäische Institutionen; | 11. wirtschaftspolitische Fragen in Bezug auf die Europäische Union und andere europäische Institutionen; |

11

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|---|---|
| VII. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium, WM) | VII. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Wirtschaftsministerium, WM) |
| 14. Arbeitsrecht, insbesondere Betriebs- und Unternehmensverfassung, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Heimarbeit; | 12. Arbeitsrecht, insbesondere Betriebs- und Unternehmensverfassung, Lohn, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Heimarbeit; |
| 15. sozialer Arbeitsschutz einschließlich der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, technischer Arbeitsschutz; | 13. sozialer Arbeitsschutz einschließlich der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, technischer Arbeitsschutz; |
| 16. Sozialversicherung, sofern die Bereiche Allgemeine-Verschriften der Sozialversicherung (SGB-IV) und Unfallversicherung (SGB-VII) betroffen sind; insoweit Aufsicht über Träger und Einrichtungen der Sozialversicherung; | Geschäftsbereich SM |
| 17. Arbeitsmarkt einschließlich Arbeitsmarktpolitik Ausländer, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich Wohngeldentlastung; | 14. Arbeitsmarkt einschließlich Arbeitsmarktpolitik Ausländer, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich Wohngeldentlastung; |
| 18. Raumordnung und Landesplanung; | Geschäftsbereich MLW |
| 19. Bauaufsicht, Bauordnungs-, Bauplanungs- und Städtebaurecht (ohne Besonderes Städtebaurecht und ohne Grundstückserwerfvermittlung und Gutachterausschusswesen), allgemeiner Städtebau, Baukultur, Flächenmanagement (soweit nicht die Kompetenzen anderer Ressorts berührt sind); | Geschäftsbereich MLW |
| | 15. Tourismus, Erholung, Kurorte und Bäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder). |

20

12

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|---|--|
| VIII. Ministerium für Soziales und Integration (Sozialministerium, SM) | VIII. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Sozialministerium, SM) |
| 1. Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft; | |
| 2. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demografischer Wandel; | |
| 3. soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; | |
| 4. Sozialversicherung, soweit die Bereiche Gesetzliche Krankenversicherung (SGB-V), Gesetzliche Rentenversicherung (SGB-VI) und Soziale Pflegeversicherung (SGB-XI) betroffen sind, einschließlich betrieblicher Altersversorgung, Alterssicherung der Selbständigen; insoweit Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung; Sozialmedizin; | 4. Sozialversicherung; Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung; Sozialmedizin; |
| 5. Gesundheitswesen, Medizinprodukte und Krankenhausplanung und -finanzierung; | |
| 6. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz, außerschulische Jugendbildung; | |
| 7. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Bekämpfung der Armutgefährdung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, zentrale Anlaufstelle für das Ehrenamt, Landeskuratorium für Bürgerarbeit; | |
| 8. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik; | |
| 9. Grundsatzfragen der Integrationspolitik; | |
| 10. Deutschförderung und Mehrsprachigkeit; | |
| 11. interkulturelle Angelegenheiten und interreligiöser Dialog; | |

13

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|--|---|
| VIII. Ministerium für Soziales und Integration (Sozialministerium, SM) | VIII. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Sozialministerium, SM) |
| 12. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen; | |
| 13. interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und Gesellschaft; | |
| 14. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung; | |
| 15. emanzipatorische Fragen der Integration; | |
| 16. Förderung der Integration bleiberechtigter Ausländer, Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, Integration von Ausländern in das Erwerbsleben; | |
| 17. Integrationsmonitoring und Integrationsforschung; | |
| 18. Angelegenheiten der Sinti und Roma mit Ausnahme des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und soweit kein Gegenstand des Gräbergesetzes; | |
| 19. Europäischer Sozialfonds. | |

22

14

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|--|---|
| IX. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) | XI. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium Ländlicher Raum, MLR) |
| 1. Angelegenheiten des Verbraucherschutzes, Ernährungsangelegenheiten, Verbraucherfragen und Verbraucherinformation; | |
| 2. Sicherheit der Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft, Lebensmittelüberwachung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter; | |
| 3. Veterinärwesen und Tierschutz, Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum; | |
| 4. Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, Extensivierung und Ökologisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen; | |
| 5. Landespflege, Landeskultur, Landschaftsentwicklung und -planung, Flurneuordnungs- und Vermessungswesen und Grundstückeverwaltung sowie Gutachterausschusswesen; Agrarökologie, landschaftsbezogenes Erholungswesen; | 5. Landespflege, Landeskultur, Landschaftsentwicklung und -planung, Flurneuordnungswesen, Agrarökologie, landschaftsbezogenes Erholungswesen; |
| 6. Koordinierung der Planung für den ländlichen Raum, Strukturmaßnahmen Ländlicher Raum; | |
| 7. Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau, nachwachsende Rohstoffe, Jagd und Fischerei, ländliche Hauswirtschaft; | |
| 8. Beratung, Betreuung, fachliche Aus- und Weiterbildung, Fachschulen, Forschungs- und Versuchswesen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich; | |
| 9. Ausgleichsleistungen für die Land- und Forstwirtschaft; | |
| 10. Pflanzen- und Waldschutz, produktionsbezogener Bodenschutz, Düngung; | |
| 11. Forstwirtschaft, Forstplanung, Waldbesitzstruktur; | |

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|---|--|
| IX. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) | XI. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium Ländlicher Raum, MLR) |
| 12. Verwaltung des staatlichen Forstvermögens, Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den landwirtschaftlichen Streubesitz, land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksverkehr; | |
| 13. Agrarmarkt, fachliche Betreuung der Ernährungswirtschaft, Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Vermarktung, Förderung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Qualitätsprüfungen; | |
| 14. Teilbereiche Artenschutz. | |

16

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|---|--|
| X. Ministerium der Justiz und für Europa (Justizministerium, JuM) | IX. Ministerium der Justiz und für Migration (Justizministerium, JuM) |
| 1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit (einschließlich der Zuständigkeiten für das arbeitsgerichtliche Verfahrensrecht, insbesondere das Arbeitsgerichtsgesetz), der Disziplinargerichtsbarkeit und der übergeordneten Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof; | |
| 2. verfassungsrechtliche Fragen bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen; | |
| 3. die rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen; | |
| 4. die Bearbeitung zwischenstaatlicher Angelegenheiten der Rechtspflege; | |
| 5. Justizvollzug; | |
| 6. Gnadenwesen; | |
| 7. Bewährungshilfe und Gerichtshilfe; | |
| 8. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und der Notare; | |
| 9. Prüfung und Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nr. 1 genannten Gerichtsbarkeiten; | |
| 10. Recht der Presse; | |
| 11. das für den Geschäftsbereich der Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung ist Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuss im Sinne des § 3 Absatz 3 des Richterwahlggesetzes für Verfahren nach § 1 Absatz 3 des Richterwahlggesetzes; | |

17

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|--|--|
| X. Ministerium der Justiz und für Europa (Justizministerium, JuM) 42. Fragen in Bezug auf die Europäische Union; 43. Vertretung des Landes bei der Europäischen Union; 44. Tourismus, Erholung, Kurorte und Bäder (mit Ausnahme der staatl. Bäder); | IX. Ministerium der Justiz und für Migration (Justizministerium, JuM) |
| | Geschäftsbereich StM |
| | Geschäftsbereich StM |
| | Geschäftsbereich WM |
| | 12. Ausländer- und Asylrecht; |
| | 13. Grundsatzfragen der Migrationspolitik; |
| | 14. Aufnahme und Eingliederung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler; |
| | 15. Härtefallkommission. |

26

18

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|---|---|
| XI. Ministerium für Verkehr (Verkehrsministerium, VM) 1. Verkehr, Verkehrsmanagement, zukunftsorientierte Mobilitätskonzepte (inklusive E-Mobilität und unmittelbar verkehrsbezogene Logistik); 2. Straßenwesen, Natur- und Umweltschutz im Straßenbau; 3. gebiets- und verkehrsbezogener Immissionsschutz, Lärmschutz. | X. Ministerium für Verkehr (Verkehrsministerium, VM) |

19

| Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien | Änderungen |
|--|---|
| | XII. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) |
| | 1. Bauaufsicht, Bauordnungs-, Bauplanungs- und Städtebaurecht (ohne Besonderes Städtebaurecht), allgemeiner Städtebau, Baukultur, Flächenmanagement (soweit nicht die Kompetenzen anderer Ressorts berührt sind); |
| | 2. Bau- und Wohnungswesen, Städtebauliche Erneuerung und Besonderes Städtebaurecht; |
| | 3. Vermessungswesen und Grundstückswertermittlung sowie Gutachterausschusswesen; |
| | 4. Geoinformation und Landentwicklung; |
| | 5. Raumordnung und Landesplanung; |
| | 6. Denkmalschutz mit Ausnahme der Liegenschaften des Landes und Denkmalpflege; |
| | 7. Bautechnik sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz. |

28